

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 13.05.2020

Die Stadt Dettelbach erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4 , 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes von 23.Dezember 2009 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und zwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt-, Personal- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- b) den **Bau- und Agrarausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den **Energie- und Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- d) den **Ausschuss für Familie, Soziales, Kultur und Sport** bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- e) den **Werkausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- f) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 30,00 € sowie ein Sitzungsgeld von je 40,00 € für die

notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats. ²Für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses erhalten die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder ein Sitzungsgeld von je 40,00 €, für die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten dessen Mitglieder ein Sitzungsgeld von 60 €.

(3)¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, die zusätzlich die Funktion eines Fraktionsvorsitzenden ausüben, erhalten für die Teilnahme an Fraktionsvorsitzendenbesprechungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €. ² Hiermit ist der Mehraufwand für Telefon, Kopierer- und sonstigen Ausgaben für die Fraktion abgegolten.

(4) ¹Die Fraktionen erhalten für bis zu 10 eigene Sitzungen pro Jahr eine Entschädigung pro Mitglied und Sitzung in Höhe von 20,00 €. ²Die Teilnahme ist durch Eintrag in eine Anwesenheitsliste nachzuweisen.

(5)¹Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(6) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayRKG findet keine Anwendung

(6) Die Absätze 2, 5 und 6 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2014 in der Fassung vom 01.04.2015 außer Kraft.

Dettelbach, 13.05.2020

Stadt Dettelbach

Matthias Bielek
Erster Bürgermeister

Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 19.06.2023

Die Stadt Dettelbach erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4 , 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes von 23.Dezember 2009 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 13.05.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 2 „Ausschüsse“ wird wie folgt geändert
Absatz 1 Buchstabe f) wird in Buchstabe g) geändert.
2. Nach Buchstabe e) wird ein neuer Buchstabe f) eingefügt:

f) den Ausschuss für Tourismus und Digitalisierung bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
3. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Den Vorsitz in den Absatz 1 Buchst. a) bis f) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister.“

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dettelbach, 22.06.2023

Stadt Dettelbach

Matthias Bielek
Erster Bürgermeister